

NR. 1178 | 21.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum

vom 15.09.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. September 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung des Promotionsverfahrens
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit ihrer Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Maschinenbau hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung zur Promotion setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Maschinenbau voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) In der Regel verleiht die Fakultät für Maschinenbau den Doktorgrad als „Dr.“. Alternativ kann der Promotionsausschuss den Doktorgrad als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verleihen.
- (3) Der Doktorgrad „Dr.“ wird an der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum als Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) verliehen.
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor-Ingenieurin Ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) bzw. Doktor-Ingenieur Ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenbau entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die

Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenbau gehören folgende Mitglieder an:
1. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Professorinnen und Professoren,
 2. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 4. die kooptierten Professorinnen und Professoren,
 5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll.
 6. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Nichtpromovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 5 und 6 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 5 werden von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern der Gruppe – möglichst aus deren Mitte – gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ist die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied der in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Gruppen sein.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 4. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 5. Zulassung zum Promotionsverfahren mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 6. Bestellung der Gutachter/innen,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 und 10,
 8. Beschluss über die Annahme der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 8
 9. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 12,
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 5 bis 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel zwei Semestern, wobei ein nach Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HGnachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss wird als qualifiziert angesehen, wenn die Bewerberin oder Bewerber zu den 35 % Besten eines mindestens einjährigen Abschlusszeitraums gehört. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, sind auf Verlangen des Promotionsausschusses durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nachzuweisen.
- (3) Zusätzliche auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Abs. 1 Buchstabe b werden mit Inhalt, Umfang, dabei zu erbringender Leistungsnachweise, dem zu erreichenden Qualitätsniveau und Zeitraum für die Erbringung im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern durch den Promotionsausschuss festgelegt.

- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Der Zugang zur Promotion ist abhängig vom Nachweis ausreichender Kenntnisse in Deutsch oder Englisch.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit (Lichtbild, Bildungsweg und gegebenenfalls mit beruflichem Werdegang),
 2. beglaubigte Kopien aller Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen gemäß § 5 Abs. 2,
 7. eine Empfehlung der Betreuerinnen bzw. Betreuer zur Festlegung zusätzlicher auf die Promotion vorbereitender Studien gemäß § 5 Abs. 3,
 8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat bzw. unternimmt.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) unter den Mitgliedern des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist,
 - d) die zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Einstellungsbedingungen für den öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen nicht erfüllt sind.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf.

festgelegte auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 5 Abs. 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer. Wenigstens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer muss Mitglied des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 sein.
- (1) Betreuerinnen bzw. Betreuer bei Promotionsvorhaben können sein:
 - a) alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 sind;
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand hauptamtlich an der Fakultät beschäftigt waren.
- (2) Der Promotionsausschuss kann eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß Absatz 2 zulassen, sofern eine ausreichende wissenschaftliche Expertise auf dem angestrebten Promotionsgebiet glaubhaft gemacht wird.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten oder einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Die Frist zur Abgabe wird im Einvernehmen zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen bzw. Betreuern festgelegt. Sie sollte sechs Monate nicht überschreiten.
 4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei geheftete oder gebundene Exemplare der Dissertation, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthalten,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. eine einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache in Papierform, die den Titel der Dissertation, den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthält,
 4. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 und § 6 erforderlich und noch nicht vorhanden,
 5. eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 6. eine Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 7. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit beim Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG,
 9. eine Liste der Publikationen nach geltenden DFG-Standards,
 10. sind gemäß § 5 Abs. 3 zusätzliche auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt worden, ist ein Nachweis über die erfolgreiche und fristgerechte Erbringung einzureichen; wird der Nachweis nicht erbracht, nimmt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zurück;
 11. einen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterzeichneten Vorschlag für eine Promotionskommission.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und bestellt die Promotionskommission. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
- b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
- c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 genannten Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation und, falls das Fachgebiet der oder des Vorsitzenden mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden übereinstimmt, einer Professorin oder einem Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Habilitierten der Fakultät, deren oder dessen Fachgebiet nicht in das Fachgebiet der Dissertation fällt. Aus fachlichen Gründen kann die Promotionskommission erweitert werden. Wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter durch den Promotionsausschuss bestellt, so ist diese oder dieser Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter können durch den Promotionsausschuss bestellt werden:
 - a) die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 waren.
 - c) Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen.

Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sollte der Gruppe nach Buchstabe a angehören. Gutachterin bzw. Gutachter nach Buchstabe c werden als dritte Gutachter bestellt, sofern dem Promotionsausschuss nicht eine ausreichende wissenschaftliche Expertise glaubhaft gemacht wird.

- (4) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und die Zulassung zum Promotionsverfahren erlischt. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (8) Bei der Gestaltung der Dissertation sind die aktuellsten Rahmenvorgaben der Fakultät für Maschinenbau zu beachten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit.
- (2) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Fakultät für Maschinenbau durch eine Vertraulichkeit sichernde Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht. Die Auslagefrist ist schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen muss.

- (4) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.
- (5) Im Fall der Annahme schlagen die Gutachterinnen bzw. Gutachter eines der Prädikate nach Absatz 6 vor. Divergieren die Beurteilungen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter um mehr als ein Prädikat, so ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung berechtigt, ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein weiteres Gutachten muss eingeholt werden, wenn zwei Gutachten vorliegen und eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter für Ablehnung, die oder der andere für Annahme der Dissertation votiert. Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter ist dann auch Mitglied der Promotionskommission.
- (6) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt mit den Prädikaten „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude) oder „genügend“ (rite). Sie kann die Empfehlung enthalten, die Promotionskommission möge bei der Gesamtbewertung über die Vergabe des Prädikates „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) beraten.
- (7) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Disputation von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtige Gutachterin/der auswärtige Gutachter der Dissertation eingeladen.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und dass sie oder er über angemessene Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion verfügt.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa halbstündigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden

den Diskussion (Disputation) der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dissertation und das Fachgebiet der Promotion. Die Disputation soll mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden dauern.

- (6) Der Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit. An der Disputation nehmen die Mitglieder der Promotionskommission und ein Protokollführer teil. Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum sind. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten sind auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörer zugelassen.
- (7) Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.
- (8) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder der Promotionskommission.
- (9) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (10) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 und § 13 Abs. 4 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat gemäß § 12 Abs. 6.
- (3) Die Promotionskommission setzt unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Das Schwergewicht ist dabei auf die Dissertation zu legen. Sind alle Einzelleistungen mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet worden, kann die Promotionskommission im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks an Stelle eines Prädikats nach § 12 Abs. 6 das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (5) Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 7 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser drei Exemplare (Pflichtexemplare), die dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
 - a) die kostenlose Ablieferung weiterer 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
 - d) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
 - e) durch die Dokumentation über Mikrofiche und mindestens zwei gedruckten Exemplaren.

In den Fällen Buchstaben a, d und e überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben

und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand liefert innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben und weist die wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß Absatz 2 nach.
- (4) Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) Die drei Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht.

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und der Doktorandin bzw. dem Doktorand ausgehändigt, sobald sie bzw. er die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.)“ bzw. „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ bzw. Ph.D. zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller bei Qualifikationsentscheidungen stimmberechtigten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche oder technische Leistungen den Grad „Doktor-Ingenieurin Ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.)“ bzw. „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ gemäß § 1 Abs. 5 verleihen. Alternativ kann der Grad Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden. Dem Antrag müssen zwei Drittel aller hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Professorinnen und Professoren der Fakultät zugestimmt haben.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er eine Kommission bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier weiteren hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Professorinnen bzw. Professoren. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der

Fakultät für Maschinenbau promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 9 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum vom 23.9.2015 und 18.4.2016.

Bochum, den 15. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich